

RS Vwgh 2006/2/24 2004/04/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2006

Index

50/01 Gewerbeordnung

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2002 §120 Abs1;

BVergG 2002 §120 Abs2 Z3;

BVergG 2002 §120 Abs4;

BVergG 2002 §21 Abs1;

BVergG 2002 §30 Abs4;

BVergG 2002 §79 Abs3;

GewO 1994 §373c Abs9;

GewO 1994 §373c;

Rechtssatz

Als unbehebbar sind Mängel zu qualifizieren, deren Behebung nach Angebotseröffnung zu einer Änderung der Wettbewerbsstellung der Bieter führen kann. Bei der Abgrenzung zwischen behebbaren und unbehebbaeren Mängeln ist darauf abzustellen, ob durch eine Mängelbehebung die Wettbewerbsstellung des Bieters gegenüber seinen Mitbietern materiell verbessert würde (Beispiele im E). Nach diesen Grundsätzen handelt es sich zwar beim Fehlen des Nachweises der - rechtzeitig erfolgten - Antragstellung gemäß § 373c GewO 1994 (ebenso wie beim Fehlen des Nachweises einer im maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandenen Befugnis) um einen behebbaren, beim Fehlen der rechtzeitigen Antragstellung (ebenso wie etwa beim Fehlen einer Befugnis) jedoch um einen unbehebbaeren Mangel. (Hier: Die T hat als Mitglied der beschwerdeführenden Bietergemeinschaft den Antrag auf Anerkennung nicht vor Ablauf der Angebotsfrist gestellt. Da es sich hiebei - wie dargestellt - um einen unbehebbaeren Mangel handelt, hat die Beschwerdeführerin dem Erfordernis des § 30 Abs. 4 BVergG nicht entsprochen, weshalb eine Zuschlagserteilung - ungeachtet der nach Angebotseröffnung über Aufforderung durch die Zweitmitbeteiligte erfolgten Antragseinbringung und der antragsgemäßen Anerkennung - an sie nicht in Betracht kommt.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004040078.X03

Im RIS seit

28.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at